

Ordnung für das Studium
des Faches Niederländisch
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
einschließlich der Ergänzung für das
Lehramt für die Sekundarstufe I gem. § 47 LPO
mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung
vom 20. Dezember 1998

Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NW. S. 213) hat die Philosophische Fakultät mit Zustimmung des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikation
- § 3 Vorausgesetzte Kenntnisse
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen
- § 9 Umfang, Inhalt und Aufbau des Grundstudiums
- § 10 Zwischenprüfung
- § 11 Umfang, Inhalt und Aufbau des Hauptstudiums
- § 12 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise
- § 13 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- § 14 Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- § 15 Freiversuch
- § 16 Studienplan
- § 17 Studienberatung
- § 18 Anrechnung von Studien und Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
- § 19 Inkrafttreten

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV.NW. S 564) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. Seite 754) zuletzt geändert durch die Achte Änderungsverordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. Seite 524) das Studium des Faches Niederländisch für das Lehramt für die Sekundarstufe II einschließlich der Ergänzung für das Lehramt für die Sekundarstufe 1 gemäß § 47 LPO mit dem Abschluß der Ersten Staatsprüfung.

§ 2 Qualifikation

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (Allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.

§ 3 Vorausgesetzte Kenntnisse

(1) Das Studium erfordert Kenntnisse des Lateinischen (Latinum) und einer weiteren, modernen Fremdsprache. Das Latinum wird durch den entsprechenden Vermerk im Zeugnis der Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung zum Reifezeugnis auf der Grundlage von § 45 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 28.03.1979 (GV.NW. Seite 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.05.1993 (GV.NW. Seite 322), nachgewiesen. Kenntnisse in einer weiteren, modernen Fremdsprache sind nachzuweisen im Umfang von mindestens zwei Jahren Schulunterricht oder der Teilnahme an zwei aufeinander aufbauenden Sprachkursen an Universitäten oder Sprach- und Kulturinstituten.

(2) Die erforderlichen Kenntnisse sind bis zum Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(3) Hinreichende Kenntnisse in Englisch oder Französisch werden erwartet.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Sommersemester als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehramtsstudium insgesamt besteht aus mindestens zwei Fächern sowie der Erziehungswissenschaft. Es gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium und umfaßt gem. § 8 LABG eine Regelstudiendauer von acht Semestern. Die Zulassung zum ersten Prüfungsabschnitt im Rahmen der Ersten Staatsprüfung - (Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit) kann nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums und soll frühestens zu Beginn des 6. Semesters beantragt werden (§ 13 Abs. 1 LPO).

Prüfungsleistungen in den Fächern und in Erziehungswissenschaft sollen innerhalb eines Semesters nach dem Ende der Regelstudiendauer erbracht werden (§ 4 Abs. 3 Satz 3 LPO).

(2) Das ordnungsgemäße Studium des Niederländischen gem. § 5 LPO umfaßt 60 Lehrveranstaltungsstunden (Semesterwochenstunden, SWS). Das Grundstudium umfaßt etwa 32 SWS, das Hauptstudium etwa 28 SWS.

(3) Soll im Rahmen des Studiums für das Lehramt für die Sekundarstufe II gleichzeitig auch die Voraussetzung für den Nachweis der Lehrbefähigung in der Sekundarstufe I erworben werden, sind zusätzlich Lehrveranstaltungen im Fach Niederländisch im Umfang von etwa 6 SWS im Hauptstudium zu besuchen (§ 47 Abs. 2 LPO). Dabei sind stufenspezifische fachdidaktische Schwerpunkte zu setzen.

§ 6

Ziel des Studiums

Ziel des Studiums ist die Aneignung der sprachlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fertigkeiten die Studierenden befähigen, ein Lehramt an öffentlichen Schulen in der Sekundarstufe II selbständig auszuüben. Das Lehramtsstudium insgesamt umfaßt gemäß § 5 Abs. 2 LPO auch erziehungswissenschaftliche und schulpraktische Studien.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Faches Niederländisch gliedert sich gemäß Nr. 1.2 der Anlage 17 zu § 55 LPO in folgende Bereiche:

- A Sprachwissenschaft
- B Literaturwissenschaft
- C Fachdidaktik
- D Sprachpraxis
- E Landeskunde

(2) Die in Absatz 1 genannten Bereiche A, B und C gliedern sich in folgende Teilgebiete:

- | | |
|-------------------------|---|
| A Sprachwissenschaft | <ul style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache 3 Anwendungsbereiche und interdisziplinäre Beschreibungsaspekte 4 Historische Aspekte der niederländischen Sprache 5 Regionale, funktionale und soziale Aspekte der niederländischen Sprache 6 Kontrastive Linguistik |
| B Literaturwissenschaft | <ul style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Gattungen 3 Niederländische Literatur bis etwa 1800 4 Niederländische Literatur ab etwa 1800 5 Autorinnen und Autoren und Werke 6 Komparatistik |
| C Fachdidaktik | <ul style="list-style-type: none"> 1 Theorien, Modelle, Methoden 2 Curriculum Niederländisch 3 Lehr- und Lernprozesse: Sprache im Niederländischunterricht 4 Lehr- und Lernprozesse: Literatur im Niederländischunterricht. |

§ 8

Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

(1) Das Studium des Faches Niederländisch erfolgt durch Teilnahme an den akademischen Lehrveranstaltungen und durch eigenverantwortliche Beschäftigung mit den Gegenständen des Faches (Selbststudium). Dafür soll auch (und besonders) die vorlesungsfreie Zeit genutzt werden. Gegenstand des Selbststudiums ist insbesondere die intensive Lektüre eines repräsentativen Querschnitts der niederländischsprachigen Literatur im Original. Es wird

verwiesen auf die in der Niederländischen Abteilung des Germanistischen Seminars ausliegende Lektüreliste Niederländisch.

(2) Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen sind:

- Einführung in das Studium der Niederlandistik,
- Vorlesung,
- Proseminar,
- Hauptseminar,
- Kolloquium,
- Exkursion.

EINFÜHRUNG IN DAS STUDIUM DER NIEDERLANDISTIK I/II:

Diese Veranstaltungen sind für Studierende der Anfangssemester des Faches Niederländisch vorgesehen. Sie vermitteln methodische Grundbegriffe und grundlegende Sachverhalte, leiten zur Benutzung der Fachliteratur an und demonstrieren an ausgewählten Beispielen die philologische Arbeitsweise.

VORLESUNG:

In einer Vorlesung wird jeweils ein umfangreicheres Teilgebiet der Niederländischen Philologie ausgehend vom aktuellen Forschungsstand in Vortragsform zusammenhängend behandelt.

PROSEMINAR:

Das Proseminar ist eine Veranstaltung des Grundstudiums. Im Proseminar wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, durch Interpretation ausgewählter Texte mit den Problemen und den Methoden des Faches vertraut zu werden, sie in eigenen Beiträgen zu entwickeln bzw. anzuwenden und diese im wissenschaftlichen Gespräch zu überprüfen.

HAUPTSEMINAR:

Das Hauptseminar ist eine Veranstaltung des Hauptstudiums. Sein Besuch setzt die bestandene Zwischenprüfung voraus. Im Hauptseminar soll die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit weiter ausgebildet werden.

KOLLOQUIUM:

Das Kolloquium dient der vertieften Erfassung und Diskussion insbesondere von spezielleren philologischen Problemen und ist in der Regel eine Veranstaltung für fortgeschrittene Studierende.

EXKURSIONEN:

Auf Exkursionen soll das vertiefte Verständnis für die Beziehung zwischen

Sprache, Literatur und Gesellschaft im südlichen und nördlichen Teil des niederländischen Sprachgebietes geweckt werden.

(3) Im Fach Niederländisch sind schulpraktische Studien (Blockpraktikum) nachzuweisen. Das Blockpraktikum ist eine Pflichtveranstaltung, die grundsätzlich für das Hauptstudium vorgesehen ist, aber auch im Grundstudium absolviert werden kann. Das Blockpraktikum dauert in der Regel vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit) und wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung erfolgt in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen.

§ 9

Umfang, Inhalt und Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches Niederländisch. Insbesondere soll es Kenntnisse der inhaltlichen Grundlagen und des methodischen Instrumentariums sowie eine systematische Orientierung vermitteln.

(2) Im Grundstudium, das 32 Semesterwochenstunden umfaßt, sind Studienleistungen zu erbringen und gegebenenfalls mit Leistungsnachweis (LN) oder Teilnahmechein (T) nachzuweisen.

Niederländisch für Anfängerinnen oder Anfänger	(4 SWS)
Niederländisch für Fortgeschrittene	(2 SWS), T
Übersetzung	(2 SWS), T
Konversation	(2 SWS), T

Einführung in das Studium der Niederlandistik I	(2 SWS)
Einführung in das Studium der Niederlandistik II	(2 SWS)

Einführung in die niederländische Sprachwissenschaft	(2 SWS)
Synchronische und diachronische niederländische Sprachwissenschaft:	
- Grammatik des Niederländischen	(2 SWS), T
- Geschichte des Niederländischen	(2 SWS)

Der erforderliche Leistungsnachweis wird in der "Einführung in die niederländische Sprachwissenschaft" oder in der "Geschichte des Niederländischen" erworben.

Niederländische Literatur 1200 - 1450 (2 SWS)

Niederländische Literatur 1450 - 1830 (2 SWS)

In einer der beiden Lehrveranstaltungen ist ein Leistungsnachweis, in der anderen ein Teilnahmechein zu erwerben.

Niederländischsprachige Literatur 1830 - heute: Niederlande (2 SWS)

Niederländischsprachige Literatur 1830 - heute: Flandern (2 SWS)

In einer der beiden Lehrveranstaltungen ist ein Leistungsnachweis, in der anderen ein Teilnahmechein zu erwerben.

Diese Pflichtveranstaltungen umfassen 28 SWS. Die restlichen 4 SWS können als Wahlpflichtveranstaltungen frei gewählt werden (vgl. Studienplan).

Die schulpraktischen Studien sind grundsätzlich für das Hauptstudium vorgesehen.

Es ist aber auch möglich, die schulpraktischen Studien im Grundstudium zu absolvieren.

Es wird empfohlen, darüber hinaus auch Veranstaltungen angrenzender Fächer (wie Germanistik, Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte) zu besuchen.

(3) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein (§ 7 Abs. 5 LPO).

§ 10 Zwischenprüfung

Die bestandene Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums im Fach Niederländisch. Die Zwischenprüfung soll mit dem vierten Fachsemester, spätestens mit dem fünften Fachsemester abgeschlossen sein.

Die Zwischenprüfung erfolgt gemäß der Ordnung für die Zwischenprüfung in Studiengängen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II bzw. Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II/I an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 25. November 1997 (GABl. NW. S. 43 Nr. 2/98).

§ 11

Umfang, Inhalt und Aufbau des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches Niederländisch auf und leistet eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen und Teilgebieten dieses Faches. Für das Hauptstudium sind nach Anlage 17 zu § 55 LPO Studien in den Bereichen und Teilgebieten vorgesehen, die in § 7 Abs. 2 dieser Ordnung genannt sind.

(2) Im Hauptstudium sind fünf Teilgebiete zu wählen, die gleichzeitig die Gebiete für die Erste Staatsprüfung sind. Verpflichtend sind die Teilgebiete A 2 (Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache), B 3 (Niederländische Literatur bis etwa 1800), B 5 (Autorinnen und Autoren und Werke) sowie ein Teilgebiet des Bereichs C. Das fünfte Teilgebiet kann aus den Gebieten A 4, 5, 6, B 2, 4 und aus den Teilgebieten des Bereichs C gewählt werden. Ein Teilgebiet muß vertieft studiert werden. Als vertieftes Teilgebiet können aufgrund der Möglichkeiten des Lehrangebots nur A 2 (Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache) und B 3 (Niederländische Literatur bis etwa 1800) gewählt werden. Jedes der im Hauptstudium vorgeschriebenen bzw. gewählten Teilgebiete ist im Umfang von in der Regel 4 SWS zu studieren; die Vertiefung in ein Teilgebiet umfaßt in der Regel Studien im Umfang von 6-10 SWS (§ 54 Abs. 1 LPO).

(3) Im Hauptstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 28 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Im einzelnen sind folgende Lehrveranstaltungen zu besuchen und folgende Nachweise zu erwerben:

2 Hauptseminare im Teilgebiet A 2	4 SWS	1 Leistungsnachweis (in einer der beiden Veranstaltungen);
2 Hauptseminare im Teilgebiet B 3	4 SWS	1 Leistungsnachweis (in einer der beiden Veranstaltungen)
2 Hauptseminare im Teilgebiet B 5	4 SWS	1 Leistungsnachweis (in einer der beiden Veranstaltungen)
vertiefende Lehrveranstaltungen im Teilgebiet A 2 oder B 3		
Vorlesungen, Seminare, Kolloquien	4 SWS	
2 Hauptseminare in Teilgebieten des Bereichs C (1,2,3,4)	4 SWS	1 qualifizierter Studiennachweis (in einer der beiden Veranstaltungen)
1 Hauptseminar aus einem der Teilgebiete A 4,5,6, B 2,4	2 SWS	1 qualifizierter Studiennach-

			weis
1 Hauptseminar im Teilgebiet	E	2 SWS	
Weitere Veranstaltung (u.a. zum gewähltem 5. Teilgebiet)		2 SWS	
Schulpraktische Studien (falls nicht bereits im Grundstudium absolviert)		2 SWS	

insgesamt		28 SWS	

(4) Für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I sind zusätzlich etwa 6 SWS im Fach Niederländisch, verteilt auf die Bereiche A, B und C, zu studieren.

§ 12

Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise

(1) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach §§ 7, 9, 11 dieser Studienordnung und wird durch das Studienbuch oder die Studiendokumentationsseiten belegt.

(2) Teilnahmebescheinigungen werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme an den in § 9 genannten Lehrveranstaltungen erteilt. Zu Beginn der Veranstaltung legt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Bedingungen für die Erteilung des Teilnahmebescheinigungs fest.

(3) Zu den Proseminaren des Grundstudiums werden Leistungsnachweise in der Regel durch eine Hausarbeit im Umfang von 10 bis 15 Schreibmaschinenseiten erworben. Abweichungen hiervon werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Zu Hauptseminaren des Hauptstudiums werden Leistungsnachweise gem. § 8 Abs. 2a) LPO erteilt auf der Grundlage von Seminarvorträgen mit schriftlicher Ausarbeitung oder schriftlichen Hausarbeiten.

(5) Qualifizierte Studiennachweise gem. § 8 Abs. 2b) LPO werden zu Hauptseminaren des Hauptstudiums erteilt. Zu Beginn der Veranstaltung legt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Bedingungen für die Erteilung des Teilnahmebescheinigungs fest.

(6) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen den

erfolgreichen Besuch einer bestimmten Lehrveranstaltung aufgrund individuell feststellbarer Leistungen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen (§ 8 Abs. 3 LPO).

§ 13

Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll nach erfolgreichem Abschluß des Grundstudiums (in beiden Studienfächern und in Erziehungswissenschaft) in der Regel frühestens im sechsten Semester gestellt werden und soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ergänzt werden. Die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung in zwei Fächern und in Erziehungswissenschaft erfolgt also in der Regel in zwei Schritten:

1. Antrag auf Zulassung (als Voraussetzung für das Anfertigen der schriftlichen Hausarbeit),
2. Ergänzung des Zulassungsantrags (für das gesamte weitere Verfahren, vgl. Absatz 3 und § 15 Abs. 1 LPO).

(2) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 13-16 LPO geregelt, auf die hier insgesamt verwiesen sei. Im folgenden werden daher nur die fachspezifischen Nachweise, die vorgelegt werden müssen, erwähnt:

1. Wenn im Fach Niederländisch die schriftliche Hausarbeit abgefaßt werden soll, sind beim Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung) in dem Teilgebiet, in dem die schriftliche Hausarbeit angefertigt wird, der Nachweis der vertieften Studien, ein Leistungsnachweis, in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien, sowie in einem anderen Teilgebiet ein qualifizierter Studiennachweis vorzulegen. Bei der Ergänzung des Zulassungsantrags sind der Nachweis der schulpraktischen Studien sowie die restlichen zwei Leistungsnachweise und der restliche qualifizierte Studiennachweis, die sich auf die vorgeschriebenen bzw. gewählten anderen drei Teilgebiete beziehen, vorzulegen.
2. Wird die schriftliche Hausarbeit im anderen Fach abgefaßt, sind bei der Ergänzung des Zulassungsantrags im Fach Niederländisch außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und dem Nachweis der schulpraktischen Studien drei Leistungsnachweise (davon einer aus dem Teilgebiet der vertieften Studien) und zwei qualifizierte Studiennachweise,

die sich auf die vorgeschriebenen bzw. gewählten Teilgebiete beziehen, vorzulegen.

Insgesamt sind außer dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung und dem Nachweis der schulpraktischen Studien drei Leistungsnachweise vorzulegen, und zwar ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu Teilgebiet A2, ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu Teilgebiet B3, ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu Teilgebiet B5 sowie zwei qualifizierte Studiennachweise, und zwar ein qualifizierter Studiennachweis aus einem fachdidaktischen Hauptseminar (C) und ein qualifizierter Studiennachweis aus einem Hauptseminar aus den Teilgebieten A 4,5,6, B 2,4.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist an das für Studierende der Universität Bonn zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind, neben anderen Unterlagen (siehe § 14 LPO), der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung, ein Leistungsnachweis und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen. Der Ergänzung des Zulassungsantrages sind, neben anderen Unterlagen (siehe § 15 LPO), die in Absatz 2 benannten Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise und der Nachweis der schulpraktischen Studien beizufügen.

(4) Die Erste Staatsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen: einer schriftlichen Hausarbeit in einem Fach, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und mündlichen Prüfungen.

Wenn die schriftliche Hausarbeit im Fache Niederländisch angefertigt werden soll, ist im Zulassungsantrag das Teilgebiet gemäß § 7 dieser Studienordnung anzugeben, aus dem das Thema der schriftlichen Hausarbeit gestellt werden soll. Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel im Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen (§ 17 Abs. 2 LPO). Die schriftliche Hausarbeit kann bereits nach dem Ende der Vorlesungszeit des sechsten Semesters und soll spätestens im achten Semester angefertigt werden (§ 4 Abs. 3 LPO).

(5) Mit der schriftlichen Hausarbeit sollen die Prüflinge innerhalb eines bestimmten Zeitraums ein auf ihr Lehramtsstudium bezogenes Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten (§ 17 Abs. 1 LPO). Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel drei Monate (§ 17 Abs. 3 u. 4 LPO). Die Frist kann unter bestimmten Umständen verlängert werden (§ 17 Abs. 5 LPO). Für die Bewertung der Hausarbeit sind entscheidend der Grad selbständiger Leistung, der sachliche Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form (§ 17 Abs. 8 LPO).

(6) Der zweite Abschnitt der Ersten Staatsprüfung im Fache Niederländisch besteht aus einer oder zwei schriftlichen Arbeit(en) unter Aufsicht (Klausuren), für die je 4 Stunden zur Verfügung stehen, sowie einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer (§§ 18 Abs. 4 und 44 Abs. 2, 3 LPO). Bei den Klausuren handelt es sich um:

1. eine Übersetzungsklausur Deutsch-Niederländisch (Zentralaufgabe),
2. eine Fachklausur in niederländischer Sprache (wissenschaftliche Bearbeitung einer sprach- oder literaturwissenschaftlichen Aufgabe, wobei die Prüflinge die freie Wahl zwischen der wissenschaftlichen Bearbeitung der sprachwissenschaftlichen oder der literaturwissenschaftlichen Aufgabe haben).

Wird das Fach Niederländisch für die schriftliche Hausarbeit gewählt, wird nur eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht geschrieben, und zwar die Übersetzungsklausur. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Übersetzungsklausur erhalten am selben Prüfungstermin die gleiche Klausur.

§ 14

Ergänzungsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Im Rahmen dieser Prüfung können ebenfalls die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachgewiesen werden. Auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums des Faches Niederländisch im Umfang von etwa 6 SWS hat der Prüfling zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene Prüfungsleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen, im anderen stufenübergreifenden Unterrichtsfach und in Erziehungswissenschaft wird die mündliche Prüfung um je 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur im Fach Niederländisch abgelegt, ist hier die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und die mündliche Prüfung zu verlängern (§ 47 Abs. 2 LPO).

Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils 2 Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und des anderen Unterrichtsfaches bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 LPO benannt (§ 47 Abs. 3 LPO).

(2) Die Zulassung hierzu erfolgt, wenn der Prüfling die zusätzlichen in § 11 Abs. 4 dieser Ordnung festgelegten Studien nachweist.

§ 15

Freiversuch

(1) Eine Erste Staatsprüfung, für die nach ununterbrochenem Studium zu einem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudiendauer die Zulassung beantragt (siehe § 14 LPO) sowie die Ergänzung des Zulassungsantrags (siehe § 15 LPO) erfolgt ist, gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).

(2) Das Nähere regelt § 28 LPO.

§ 16 Studienplan

Der Studienordnung ist gem. § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigefügt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 17 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bonn. Zum Fachstudium wird eine studienbegleitende Fachberatung durch Lehrende der Niederländischen Abteilung des Germanistischen Seminars angeboten.

§ 18 Anrechnung von Studien und Studienleistungen, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung

(1) Studienleistungen, die an Wissenschaftlichen Hochschulen, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und anderen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).

(2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in den §§ 9 und 11 genannten Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).

- (3) Studien an Wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über zwei Drittel des in den §§ 9 und 11 genannten Studiumumfangs hinausgehen, können nicht angerechnet werden (§ 5 Abs. 4 LPO).
- (4) Leistungsnachweise des Grund- oder Hauptstudiums, die an Wissenschaftlichen Hochschulen des Auslandes erworben worden sind, werden anerkannt, sofern sie den in § 12 genannten Anforderungen entsprechen (§ 5 Abs. 4 LPO).
- (5) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung im Fach Niederländisch können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen sowie aus Abschlußprüfungen von Fachhochschulen anerkannt werden (§ 56 LPO).
- (6) Die Entscheidung trifft das für die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn zuständige Staatliche Prüfungsamt.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Roth
Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. H. Roth

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 18. November 1998 und des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Dezember 1998.

Bonn, den 20. Dezember 1998

Klaus Borchard
Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. K. Borchard

ANHANG: STUDIENPLAN

Das Grundstudium
(in der Regel 1. - 4. Semester)

Veranstaltungen	SWS	Leistungsnachweise (LN), Teilnahme-scheine (T)
Niederländisch für Anfängerinnen oder Anfänger	4	
Niederländisch für Fortgeschrittene	2	1 T
Übersetzung	2	1 T
Konversation	2	1 T
Einführung in das Studium der Niederlandistik I	2	
Einführung in das Studium der Niederlandistik II	2	
Einführung in die niederländische Sprachwissenschaft	2	ç
Synchronische und diachronische niederländische Sprachwissenschaft:		1 LN in einer der beiden Veranstaltungen
- Grammatik des Niederländischen	2	
- Geschichte des Niederländischen	2	ç
Niederländische Literatur 1200 - 1450	2	1 LN in der einen, 1 T in der anderen Veranstaltung
Niederländische Literatur 1450 - 1830	2	
Niederländischsprachige Literatur 1830 - heute: Niederlande	2	1 LN in der einen, 1 T in der anderen Veranstaltung
Niederländischsprachige Literatur 1830 - heute: Flandern	2	
Weitere Veranstaltungen des Faches (Vorlesungen, Seminare)	4	
empfohlen: Veranstaltungen angrenzender Fächer (z.B. Germanistik, Sprachwissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte)		
Summe	32	3 LN / 6 T

**Die Zwischenprüfung
(4. Semester, ggf. früher)**

Das Hauptstudium
(in der Regel 5 - 8. Semester)

Veranstaltungen	SWS	Leistungsnachweise (LN), Qualifizierte Studiennachweise (QuSt)
2 Hauptseminare (Teilgebiet: A 2)	4	1 LN (in einer der beiden Veranstaltungen)
2 Hauptseminare (Teilgebiet: B 3)	4	1 LN (in einer der beiden Veranstaltungen)
2 Hauptseminare (Teilgebiet: B 5)	4	1 LN (in einer der beiden Veranstaltungen)
Vertiefende Lehrveranstaltungen (je nach Wahl) zum 1. oder 2. Teilgebiet (Vorlesung, Seminar, Kolloquium)	4	
2 Hauptseminare in Teilgebieten des Bereichs C (1,2,3,4)	4	1 QuSt (in einer der beiden Veranstaltungen)
1 Hauptseminar nach Wahl aus A 4, 5, 6, B 2, 4	2	1 QuSt
Hauptseminar (Bereich E)	2	
Weitere Veranstaltung (u. a. zum gewählten 5. Teilgebiet)	2	
Schulpraktische Studien (falls nicht bereits im Grundstudium absolviert)	2	
Exkursion (wenn möglich)		
Summe	28	3 LN / 2 QuSt